Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 30.03.2022
	ZS.4-BS4363.2022/65	Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern ab dem 3. April 2022

Anlage: Elterninformationsschreiben

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

das neu gefasste Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) erlaubt ab dem 3. April 2022 grundsätzlich nur noch so genannte „Basisschutzmaßnahmen“ in bestimmten Bereichen.
Vor diesem Hintergrund wurde im Ministerrat entschieden, dass mit Inkrafttreten zum 3. April 2022 eine neue 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen wird, die den Rahmen der vom IfSG vorgesehenen Maßnahmen des Basisschutzes ausschöpft.
Vorbehaltlich der neugefassten 16. BayIfSMV möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einen ersten Überblick darüber geben, wie sich die neue Situation auf den Schulbetrieb zunächst bis zu den Osterferien auswirkt.

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2815
E-Mail: amtschef@stmuk.bayern.de
Internet: www.km.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

1. **Regelmäßige Testungen für Schülerinnen und Schüler an Schulen**
   - Als Teil des „Basisschutzes“ des IfSG (vgl. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) werden die regelmäßigen Testungen für Schülerinnen und Schüler zunächst im bisherigen Umfang fortgeführt. Dies gilt sowohl für Pool- als auch für Selbsttests. Bei Infektionsfällen in einer Klasse oder Gruppe besteht weiterhin ein intensiviertes Testregime.
   - Wie bisher können auch externe Testungen durchgeführt werden, um den erforderlichen Testnachweis zu erbringen.

2. **„3G“ für Lehrkräfte und sonstige an den Schulen tätige Personen sowie für Schulfremde**
   Auch hier bleibt es im Sinne des „Basisschutzes“ bei den bisherigen Regelungen: Der Zutritt zum Schulgelände ist Lehrkräften und sonstigen an den Schulen tätigen Personen sowie Schulfremden nur möglich, wenn sie geimpft, getestet und genesen sind („3G“). Für Details verweisen wir auf das KMS vom 24.11.2021, Az. ZS.4-BS4363.0/1023.

3. **Wegfall der Maskenpflicht**
   Die Maskenpflicht an Schulen ist kein Teil des „Basisschutzes“ des IfSG. **Ab dem 3. April entfällt damit für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstige an den Schulen tätige sowie schulfremde Personen die Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (einschl. Begegnungsflächen und Räumen, die von schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung genutzt werden).**
   Auf folgende Punkte weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:
   - Grundsätzlich wird das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen weiterhin empfohlen. Das freiwillige Tragen einer

Maske ist – auch im Unterricht oder in schulischen Ganztagsangeboten sowie der Mittagsbetreuung – somit selbstverständlich weiterhin möglich.

- In folgenden Situationen wird das **Tragen einer Maske nachdrücklich empfohlen**:
  - auf allen Begegnungsflächen im Schulgebäude (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Pausenhalle)
  - nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse für die Dauer von fünf Unterrichtstagen auch während des Unterrichts am Platz
  - im freigestellten Schülerverkehr (analog zum ÖPNV).
- Etwaige individuelle oder generelle Anordnungen der Gesundheitsbehörden bleiben selbstverständlich zu beachten.

4. **Grundlegende Hygienemaßnahmen und Rahmenhygieneplan Schulen**

   Der RHP Schulen wird zeitnah z. B. hinsichtlich der Maskenpflicht an die neue infektionsschutzrechtliche Ausgangslage angepasst; er besitzt aufgrund der Neufassung des IfSG künftig nurmehr empfehlenden Charakter. Angesichts der nach wie vor erhöhten Inzidenzen kommt insbesondere den grundlegenden Hygieneregeln (wie z. B. Einhaltung der Husten- und Niesetikette; regelmäßiges infektionsschutzgerechtes Lüften, auch unterstützt von Luftreinigungsgeräten; ggf. Wegeführungen mit Bodenmarkierungen usw.) bis auf Weiteres große Bedeutung zu. Wir bitten, weiterhin vor allem auf die Einhaltung dieser basalen Schutzmaßnahmen des RHP in geeigneter Weise hinzuwirken, sofern erforderlich auch mit den Ihnen zustehenden Rechten als Vorgesetzter.

Bitte informieren Sie in geeigneter Weise auch die Erziehungsberechtigten – beispielsweise mit der beigefügten Elterninformation.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

aus pädagogischer Sicht stellen die mit der Neufassung des IfSG verbundenen Lockerungen im Schulbereich zweifelsohne eine deutliche Erleichterung für die soziale Interaktion im Klassenzimmer dar. Insbesondere mit der Fortführung der schulischen Testungen bleibt auch nach dem Wegfall der Maskenpflicht ein wichtiges Instrument des schulischen Infektionsschutzes weiter erhalten. Darüber hinaus setzen die vom Bund getroffenen Neuregelungen indes in starkem Maße auf die Eigenverantwortung jedes und jeder Einzelnen, sich (und damit auch andere) z. B. durch eine Impfung oder das Tragen einer Maske in bestimmten Bereichen zu schützen. Ich bitte Sie und die Lehrkräfte an Ihrer Schule, diese neue Situation gegenüber den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise zu thematisieren.

Haben Sie vielen Dank für Ihren Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirektor